

# RAUE Erlösabschöpfung

## Finanzierung der Strompreisbremse

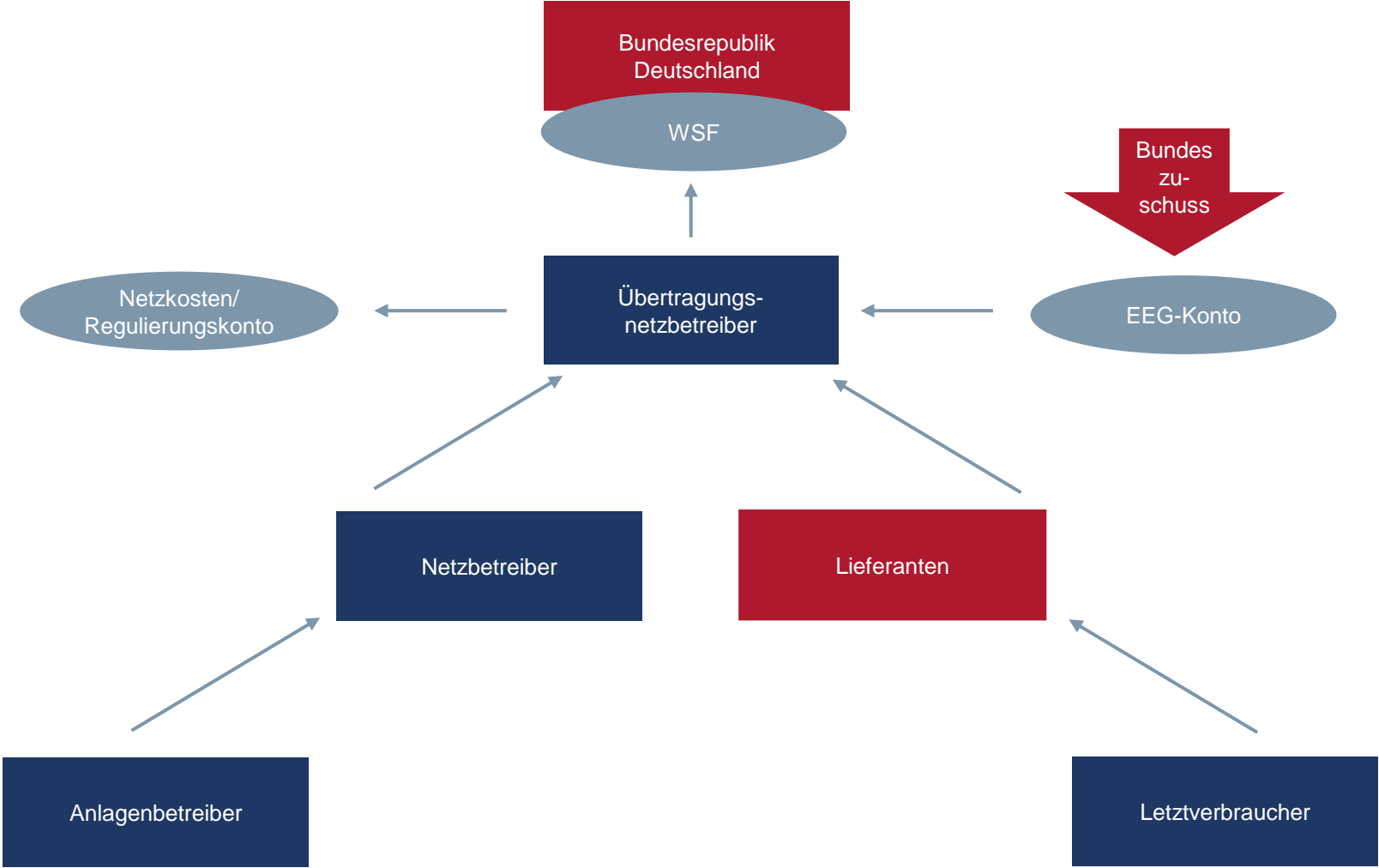
Anna von Bremen  
EWeRK Fachseminar Energiepreisbremsen

16.02.2023

# Gliederung

1. Überblick über die Zahlungsströme
2. Anwendungsbereich
3. Höhe der Abschöpfung
4. Umsetzung
5. Verfassungs-/Europarechtswidrigkeit der Erlösabschöpfung

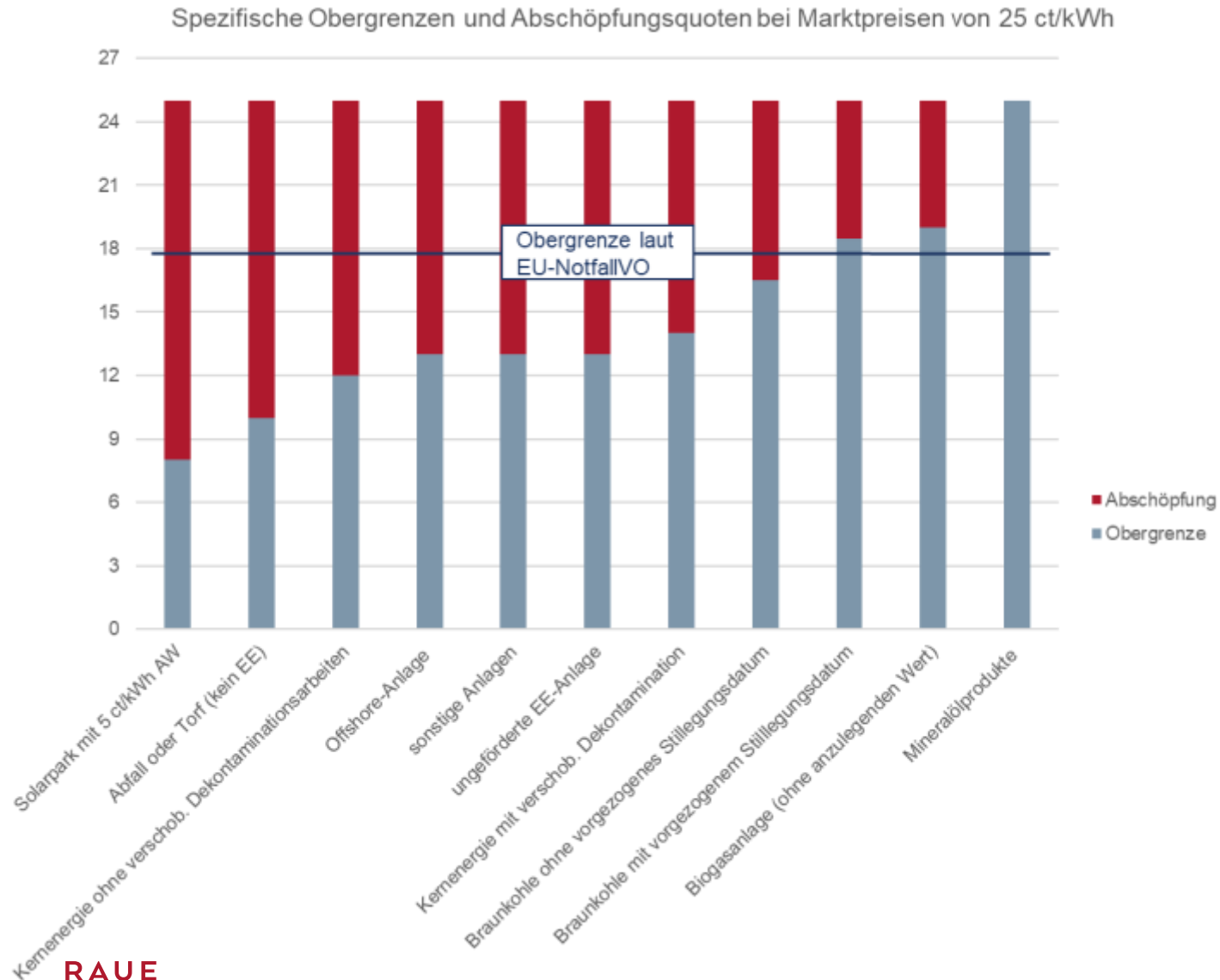
# Zahlungsströme



# Anwendungsbereich

- Strommengen, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 in der BRD erzeugt werden
  - Soweit und solange Verlängerung wegen Strompreisentwicklung gerechtfertigt ist, kann die Bundesregierung durch eine Verordnung den zeitlichen Anwendungsbereich bis höchstens zum 30. April 2024 verlängern.
- Betreiber einer Stromerzeugungsanlage
  - Gesamtschuldnerische Haftung mit Gesellschafter sowie mit Gesellschafter verbundene Unternehmen, soweit die Strommengen an ihn veräußert oder zur Vermarktung überlassen worden sind.
- Nicht erfasst
  - Stromerzeugung „ausschließlich oder ganz überwiegend“ auf Basis u.a. von leichtem Heizöl, Steinkohle, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan und Sondergasen
  - Bestimmte Speicher
  - Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 MW
  - Sonstige EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW (§ 24 Abs. 1 EEG ist anzuwenden)
  - EE-Anlagen in der Einspeisevergütung nicht erfasst
  - Erzeugung und Verbrauch ohne Netznutzung (On-Site-PPAs und Eigenversorgung)

# Grundsätze der Erlösabschöpfung, § 14 StromPBG



- Obergrenze: Technologiespezifischer „Treppenansatz“ zzgl. Sicherheitszuschlag.
- Erlöse: Dreistufiger Aufbau
  - Grundsätzlich Berechnung auf Grundlage Spotbenchmark/Monatsmarktwert, § 16 StromPBG mit Option stündl. Spotpreise
  - Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen kann statt dessen tatsächlicher Erlös zugrunde gelegt werden, § 18 StromPBG
  - Ggf. Korrektur der ermittelten Überschusserlöse um das Ergebnis von Absicherungsgeschäften, § 17 StromPBG
- Von den „Überschusserlösen“ werden 90% der im jeweiligen Abrechnungszeitraum (grds. das Quartal) abgeschöpft.

# Berechnung der Überschusserlöse, § 16 StromPBG

- Ermittlung des Abschöpfungsbetrags nach folgender Formel

$$\text{Abschöpfungsbetrag} = (\text{Spotpreise/MMW} * \text{eingespeister Strommenge} - \text{Obergrenze} * \text{eingespeister Strommenge}) * 0,9$$

- Strommenge ist um Anpassungen aus Redispatch zu korrigieren
- Wind- und Solaranlagen: Technologiespezifischer Monatsmarktwert
- Alle anderen: Stundenscharfe Spotpreise
- Betreiber kann den Überschusserlös in jeder Stunde auf den (ggf. niedrigeren) Spotmarktpreis abzüglich 0,4 ct/kWh begrenzen (Wahlrecht).

	Ct/kWh
Monatsmarktwert Dez. Solar	24,66
Obergrenze nach § 16 StromPBG	9,48
– anzulegenden Wert lt. Zuschlag	5,00
– Sicherheitszuschlag	3,00
– Weitere Sicherheitszuschlag für Direktvermarktungskosten	1,48
<b>Überschusserlöse</b>	<b>15,18</b>
<b>Abschöpfungsbetrag (90% Überschusserlös)</b>	<b>13,66</b>

# Anlagenbezogene Vermarktungsverträge, § 18 StromPBG

- Anlagenbezogener Vermarktungsvertrag: „ein Vertrag, der die Lieferung des erzeugten Strom aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat, dies umfasst auch Verträge mit einer rein finanziellen Erfüllung“
- Meldung möglich, soweit
  - Vertrag vor dem vor dem 1. November 2022 abgeschlossen wurde oder
  - Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. November 2022
- Ausgeschlossen bei Vermarktungsverträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen.
  - Rückausnahme, soweit der Strom an einen Dritten über einen anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag weiterveräußert worden ist. Es gelten dann wohl die Konditionen des Vertrages mit dem Dritten
  - Meldung als Absicherungsgeschäft, soweit keine Weiterveräußerung i.S.v. § 18 Abs. 3 nachgewiesen werden kann
- Berechnung Überschusserlös:
  - Anstelle des energieträgerspezifischen Monatsmarktwert/der Spotmarktpreise ist der Erlös aus dem Vermarktungsvertrag der Berechnung zugrunde zu legen
  - Obergrenze mindestens bei 8 ct/kWh
  - Sicherheitszuschlag verringert sich auf 1 ct/kWh und zusätzlicher Sicherheitszuschlag in Höhe von 6 % des Monatsmarktwertes entfällt

# Absicherungsgeschäfte, § 17 StromPBG

- Der nach § 16 StromPBG ermittelte Überschusserlös kann um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften korrigiert werden.
- Absicherungsgeschäft
  - Nicht definiert. Negativabgrenzung: Absicherungsgeschäfte sind keine anlagenbezogene Vermarktungsverträge
  - Zuordnung zur Anlage nach objektiv nachvollziehbaren Unternehmensregeln
- Vor dem 1. November 2022 abgeschlossene Absicherungsgeschäfte:
  - Meldung der Absicherungsgeschäfte im Rahmen der Meldung nach § 29 Abs. 1 StromPBG
- Nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossene Absicherungsgeschäfte:
  - Meldung der Absicherungsgeschäfte an die Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 3 StromPBG (Preissicherungsmeldungen)
  - Bewertung anhand von EEX Standardprodukten
  - Welches Geschäft muss der Meldung zu Grunde liegen? Abschluss über EEX notwendig?
  - Immer nur +/-2 % der Menge
  - Rosinenpicken?
- Keine Meldemöglichkeit für verbundene Unternehmen



# Auslegung von Verträgen, § 19 StromPBG

- Gilt für vor dem 24. Dezember 2022 geschlossene Verträge
- Anwendbar auf Verträge über
  - die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen
  - die kaufmännische und technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage oder
  - sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage
- Gesetzliche Auslegungsregel: Vermarktungserlöse sind im Zweifel nur an die nach der Abschöpfung verbleibenden Erlöse gekoppelt
- Wenn Auslegung nicht möglich, besteht Recht auf Vertragsanpassung, wenn Festhalten am Vertrag unzumutbar. Laut Gesetzesbegründung ist „Störung der Geschäftsgrundlage von Gesetzes wegen anzunehmen“

# Abwicklung der Abschöpfung, § 14 Abs. 1 und § 29 StromPBG

- Meldung der Überschusserlöse gegenüber dem ÜNB bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums
- Zahlung sowie Meldung der Überschusserlöse an den Anschlussnetzbetreiber bis spätestens zum 15. Kalendertag des fünften Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt.
- Meldung erfolgt über von Formularvorlagen der Netzbetreiber und elektronische Plattform (ÜNB), § 35 StromPBG
- Abrechnungszeitraum, 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023, danach jedes Quartal
- Meldung bis zum 31. Juli für ersten Abrechnungszeitraum, 31. Oktober für Q2
- Zahlung bis zum 15. August 2023 für den ersten Abrechnungszeitraum, 15. November für das 2. Quartal 2023

# Meldepflichten nach § 29 StromPBG

- Gegenüber dem regelzonenverantwortlichen **ÜNB** u.a.
  - Nummer der Stromerzeugungsanlage im Register
  - Netzeinspeisung im Abrechnungszeitraum in ¼-h-Auflösung einschließlich Anpassungen der Einspeisung im Redispatch
  - Überschusserlös und Abschöpfungsbetrag
  - Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrages einschließlich Annahmen und Belegen, auf deren Grundlage die Berechnung erfolgt ist
  - Angaben zu Absicherungsgeschäften im Sinne des § 17 Nr. 1 i. V. m. Anlage 4 StromPBG einschließlich WP-Bescheinigung zur Einhaltung der Vorgaben und Eigenerklärung zur Richtigkeit und Vollständigkeit
  - Ergebnis aus Preissicherungsmeldungen nach § 17 Nr. 2 i. V. m. Anlage 5 StromPBG
  - Details zum anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag, u.a. Erlös in EUR/kWh
- Gegenüber dem **Anschlussnetzbetreiber**
  - Überschusserlös und Abschöpfungsbetrag
  - Bestätigung, dass Angaben gegenüber ÜNB gemacht wurden
- Gegenüber **Bundesnetzagentur** Preissicherungsmeldungen
- Alle **Gesamtschuldner** nach § 15 Abs. 1 die für die Anwendung der §§ 16 bis 18 erforderlichen Daten (v.a. Erlöse)

# Festsetzungsbefugnis der BNetzA, § 41 StromPBG

- Anlagenbetreiber kommt Mitteilungs- und Zahlungspflichten nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach:
  - BNetzA kann Frist zur Erfüllung setzen
  - Nach Fristablauf kann BNetzA Abschöpfungsbetrag festsetzen
    - Ohne Sicherheitszuschlag
    - Abschöpfung von 100 % (statt 90 %) der Überschusserlöse
- Über Beschwerde gegen Festsetzungsbescheid entscheidet erst- und letztinstanzlichen das OLG Düsseldorf
- Zahlt Anlagenbetreiber immer noch nicht, ist Netzbetreiber verpflichtet, Zahlungspflicht auf dem Rechtsweg durchzusetzen

# Bußgeld- und Strafvorschriften, §§ 43, 44 StromPBG

- **Ordnungswidrigkeiten:**
  - Verstoß gegen Pflicht zur Zahlung des Abschöpfungsbetrages nach § 14 StromPBG
    - Geldbuße bis zu einer Million Euro oder 8 % des Gesamtumsatzes bei Umsatz > 12,5 Mio. EUR
  - Verstoß gegen Meldepflichten nach § 29 StromPBG
    - Geldbuße bis zu 500.000 Euro oder 4 % des Gesamtumsatzes bei Umsatz > 12,5 Mio. EUR
  - Ordnungswidrig handelt jeweils, wer die Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
- **Straftatbestand**, wenn Meldung nach § 29 StromPBG vorsätzlich nicht richtig oder nicht vollständig abgegeben und dadurch der Abschöpfungsbetrag verkürzt:
  - Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und von 6 Monaten bis 10 Jahren in besonders schweren Fällen

# Ist die Strompreisbremse verfassungs-/europarechtswidrig?

- **Vereinbarkeit mit EU-NotfallVO:**

- Keine Orientierung an realisierten Erträgen
- Marktverzerrung wegen in Kauf genommenen Zusammenbruchs des PPA Marktes für Bestandsanlagen

- **Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz:**

- Abschöpfung als parafiskalische Sonderabgabe
- Gleichheitsverstoß wegen technologiespezifischen Obergrenzen
- Berufswahl-/ausübungsfreiheit
- Eigentumsgarantie

# RAUE

## Vielen Dank

**Anna von Bremen**

+49 30 818 550-350

[anna.bremen@raue.com](mailto:anna.bremen@raue.com)

Raue Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Rechtsanwältinnen mbB

Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

T: +49 30 818 550 0

F: +49 30 818 550 100

[info@raue.com](mailto:info@raue.com)